



Der Regionsbeauftragte für die Region München bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Regionaler
Planungsverband München
Uhlandstraße 5
80336 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 24.2			
Tel.: 089 2176- 2752	Fax: 089 2176- 402752	Zimmer: 4417	München, 03.04.09
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner: Herr Winter Gerhard.Winter@reg-ob.bayern.de			

TOP 3 der 207. PA-Sitzung am 21.04.2009

Aufhebung der Lärmschutzbereiche für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck

Anlagen

Entwurf Umweltbericht

Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 2

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

In Kapitel B II Siedlungswesen des Regionalplans München sind im Abschnitt 6 für die Flughäfen mit Strahlflugbetrieb Fürstenfeldbruck, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen. Die Ausweisung von Fluglärmschutzbereichen folgt einer Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), wobei im LEP 2006 nun strengere dB(A)-Werte vorgegeben sind (B V 6.4.1 (Z)). Originär ist die Festsetzung von Lärmschutzbereichen mit Schutzzonen im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) geregelt. Ein Lärmschutzbereich ist demnach für militärische Flugplätze sowie für Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugverkehr (nicht für Landeplätze für die Allgemeine Luftfahrt) festzusetzen (§ 4 FluLärmG).

Auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck ist zum 01.10.2003 der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt worden. Die militärflugbedingten Lärmschutzzonen sind damit seit-

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:

089 2176-0
Telefax:
089 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

<http://www.regierung-oberbayern.de>

dem funktionslos. Die Entwidmung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck, mit der die Lärmschutzzonen auch ihre formale Rechtskraft verlieren werden und mit der auch die zivile Mitbenutzungsgenehmigung vom 03.06.1998 erlöschen wird, steht bevor.

Gemäß der vom Ministerrat am 09.12.08 gebilligten Teilfortschreibung „Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8“ des LEP, für welche noch bis zum 30.04.09 das Anhörverfahren läuft (TOP 1 der 207. PA-Sitzung), soll in der Region München die Anlegung neuer Verkehrslandeplätze einschließlich der zivilen Nachfolgenutzung von ehemaligen Militärflugplätzen unterbleiben.

Mit Schreiben vom 09.02.09 hat die Regierung von Oberbayern darüber hinaus ein Raumordnungsverfahren für eine Nachfolgenutzung für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck mit Trabrennbahn, Gemeindesportzentrum und Südumfahrung eingeleitet (TOP 2 der 207. PA-Sitzung). Die Konversion des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck und dessen nichtfliegerische Nachfolgenutzung steht mit der Beschlusslage im Regionalen Planungsverband München zum Luftverkehr und mit der o.g. Teilfortschreibung des LEP im Einklang.

Aufgrund des o.g. Sachstandes wird empfohlen, ein Regionalplan-Fortschreibungsverfahren zur Aufhebung der funktionslosen Lärmschutzzonen des (ehemaligen) militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck einzuleiten. Der Fortschreibungsentwurf kann nach der formalen Entwidmung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in Kraft treten.

Eine inhaltliche Diskussion über die Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs erübrigt sich insoweit, als lediglich die mit dem Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck verknüpften Ziele, Zielkarten, Begründungen sowie einzelne auf Fürstenfeldbruck bezogene Textpassagen aus dem Regionalplan zu streichen sind. Darüber hinaus bedarf es einiger redaktioneller Änderungen. Die sich ergebenden Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

Mit Aufhebung der Lärmschutzbereiche des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck soll der Regionalplan München wie folgt geändert werden:

Regionalplan München

B II Siedlungswesen

In Ziel 6.1 Absatz 1 wird „Fürstenfeldbruck“ gestrichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ i.M. 1:100.000 sowie nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 2, der Tekturkarte zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den Flughafen München-Riem, der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Erding Tektur 1 und der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld Tektur 1, jeweils i.M. 1:100.000, die Bestandteil dieses Regionalplans sind.

In Ziel 6.2 Absatz 1 wird „Fürstenfeldbruck“ gestrichen.

Ziel 6.3.1 **„Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck“** entfällt.

Ziel 6.3.2 erhält die Ziffer „6.3.1“, Ziel 6.3.3 erhält die Ziffer „6.3.2“ und Ziel 6.3.4 erhält die Ziffer „6.3.3“.

Die Zielkarten 2 I und 2 u „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck und die Karten 2 u „Siedlung und Versorgung“, Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 1 und Tektur 2 entfallen.

Die Begründung ist entsprechend anzupassen:

Die Begründung zu 6.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Region München gibt es den Flughafen München am Standort Erding-Nord/Freising, den militärischen Flugplatz Lechfeld und den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen jeweils mit Strahlflugbetrieb.“

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Dies entspricht den Raumordnungsgrundsätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, Art. 2 Nr. 11 BayLplG und den Erfordernissen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB).

In Absatz 3 wird „(siehe LEP 1994, B XIII 3.2.1)“ gestrichen.

In der Begründung Zu 6.2 wird in Absatz 3 „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.

In der Begründung zu 6.3 Absatz 1 wird „(s. LEP B XIII 3.2.1)“ ersetzt durch „(s. LEP Begründung B V Zu 6.4.1 u. 6.4.2)“.

Zu 6.3.1 entfällt. Zu 6.3.2 wird zu „Zu 6.3.1“, Zu 6.3.3 wird zu „Zu 6.3.2“ und Zu 6.3.4 wird zu „Zu 6.3.3“.

Gemäß Art. 12 (1) BayLplG ist als besonderer Bestandteil der Regionalplan-Begründung ein Umweltbericht zu erstellen. Ein Entwurf für einen Umweltbericht findet sich in Anlage. Untersuchungsumfang, Untersuchungsmethode und Detaillierungsgrad des Umweltberichts sind noch vor Einleitung des offiziellen Anhörverfahrens in einem Scopingverfahren (vorzeitige Beteiligung) mit den Umweltbehörden festzulegen (Art. 12 (3) BayLplG).

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter
Regionsbeauftragter